

**Satzung über die Erhebung der Parkgebühren
des Landkreis Ludwigsburg (Parkgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 06.12.2013 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf der Eugenstraße Flst.Nr. 631 (zwischen Hindenburgstraße und Friedrichstraße) in Ludwigsburg wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren durch Beschilderung vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Sie beträgt:

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| für die erste angefangene Stunde | 0,50 EURO |
| für jede weitere angefangene Stunde | 0,50 EURO |

**Satzung über die Erhebung der Parkgebühren
des Landkreis Ludwigsburg (Parkgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf der Eugenstraße Flst.Nr. 631 (zwischen Hindenburgstraße und Friedrichstraße) in Ludwigsburg wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren durch Beschilderung vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Sie beträgt:

| | |
|--|------------------|
| für die erste angefangene Stunde | 1,00 EURO |
| für jede weitere angefangene Stunde | 1,00 EURO |

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (4) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

**§ 5
Befreiungen nach dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG)**

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im Geltungsbereich dieser Satzung kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen,
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist,

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, den 16.12.2013

Dr. Rainer Haas
Landrat

• mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, den

Dietmar Allgaier
Landrat